

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

(Erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 1983)

I. Anwendungsbereich

Art. 1

Dieses Gesetz findet auf Schweizerbürger Anwendung. Es erstreckt sich ferner auf Ausländer, soweit die Gesetzgebung des Bundes nichts anderes vorsieht.

II. Meldepflichten

Art. 2

Grundsatz

¹ Wer in eine Gemeinde des Kantons zuzieht oder in ihr umzieht, hat dies innert 14 Tagen zu melden.

² Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat sich unter Angabe der neuen Wohnadresse vorher abzumelden.

Art. 3

Meldestelle

Meldestelle im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich eine andere Amtsstelle bezeichnet wird, die Einwohnerkontrolle.

Art. 4

Betriebe

Wer in einer Gemeinde einen gewerblichen oder industriellen Betrieb eröffnet oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen zu melden.

Art. 5

Meldepflicht Dritter

¹ Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beherbergen, sowie Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, den Zu- und Wegzug von Arbeitnehmern, Mietern und Logisnehmern innert 14 Tagen zu melden.

² Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht nach Artikel 2 und 4.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Art. 6*Auskunftspflicht*

¹ Wer der Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Verheiratete Personen haben bei der Erfüllung ihrer persönlichen Meldepflicht das Familienbüchlein oder den Familienschein vorzuweisen.

² Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Meldestelle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben.

Art. 7*Ausnahmen*

Von der Meldepflicht ist befreit, wer

- a. weniger als drei Monate und ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen usw. aufhält;
- b. sich zur Pflege in einem Spital aufhält;
- c. in einer Erziehungs-, Heil- oder Strafanstalt untergebracht ist.

III. Schriften**Art. 8***Heimatschein*

¹ Mit dem Heimatschein erklärt die Heimatgemeinde, dass der Inhaber ihr Bürger ist.

² Wer sich ausserhalb seiner Heimatgemeinde niederlassen will, benötigt einen Heimatschein.

³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrates über den Heimatschein¹⁾.

Art. 9*Heimatausweis*

¹ Mit dem Heimatausweis erklärt die Gemeinde, dass der Heimatschein bei ihr hinterlegt ist; der Heimatausweis ist befristet.

² Wer sich vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der er niedergelassen ist, aufhalten will, benötigt einen Heimatausweis.

¹⁾ GS I C/3/1

Art. 10

Hinterlegung des Heimatscheins

Wer sich in einer Gemeinde niederlässt, hat bei der Einwohnerkontrolle den Heimatschein zu hinterlegen. Die Einwohnerkontrolle bestätigt die Hinterlegung im Schriftenempfangsschein.

Art. 11

Hinterlegung des Heimatausweises

¹ Wochenaufenthalter und Personen, die sich vorübergehend in einer Gemeinde aufhalten, haben bei der Einwohnerkontrolle einen Heimatausweis zu hinterlegen. Die Einwohnerkontrolle bestätigt die Hinterlegung im Schriftenempfangsschein.

² Wochenaufenthalter sind Personen, die ihre wöchentliche Freizeit regelmässig in einer andern Gemeinde (Niederlassungsgemeinde) zubringen.

³ Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann der Nachweis auferlegt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt dieser Nachweis innert einer anzusetzenden Frist nicht, so wird unterstellt, sie hätten ihre Niederlassung am Aufenthaltsort.

Art. 12

Erneuerung von Ausweisen

¹ Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

² Bei Aenderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 13

Rückgabe

¹ Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat gegen Erstattung des Schriftenempfangsscheines Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Schriften.

² Vorbehalten bleibt eine allfällige Schriftensperre im Strafverfahren.

Art. 14

Gebühren

Der Regierungsrat setzt die für Ausfertigung und Abgabe der einzelnen Schriften sowie für die übrigen Bemühungen der Amtsstellen zu erhebenden Gebühren fest.

IV. Einwohnerkontrolle**Art. 15****Zuständigkeit*

¹ Die Ortsgemeinden führen eine Einwohnerkontrolle.

² Die Einwohnerkontrolle stellt die in diesem Gesetz erwähnten Schriften und Ausweise aus, bewahrt sie auf und führt die erforderlichen Register, soweit nicht ausdrücklich eine andere Amtsstelle bezeichnet ist.

Art. 16*Einsichtsrecht*

Jeder mündige Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personal-daten bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichterung zu verlangen.

Art. 17*Auskünfte, Datenschutz*

¹ Wer amtlich Aufgaben erfüllt, erhält von der Einwohnerkontrolle die Angaben, welche er hierfür benötigt.

² Auskünfte an Private werden nur über Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Adresse erteilt. Solche Auskünfte sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung besteht.

³ Auskünfte an Private werden nur auf persönliche Vorsprache oder schriftliches Gesuch hin erteilt. Telefonische Auskünfte sind nur in Ausnahmefällen zulässig und wenn die Identität der anfragenden Person zweifelsfrei feststeht.

⁴ Verursachen Auskünfte an Private grössere Umtriebe, kann dafür eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Regierungsrat festlegt.

⁵ Jeder Einwohner kann verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskunft erteilt wird.

⁶ Die systematische Weitergabe von Daten zur geschäftlichen Werbung ist unzulässig.

V. Politische Rechte**Art. 18***Eidgenössische Wahlen und Abstimmungen*

Sämtlichen Schweizerbürgern steht das Stimmrecht bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen zu, nachdem sie sich über ihre Stimm-berechtigung ausgewiesen haben.

Art. 19

Landsgemeinde, kantonale Wahlen und Abstimmungen

¹ An der Landsgemeinde und bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen ist der Kantonsbürger, der seinen Wohnsitz im Kanton hat, sofort stimmberechtigt.

² Die übrigen Schweizerbürger erwerben das Stimmrecht mit der Hinterlegung des Heimatscheines bei der Einwohnerkontrolle und nach Abklärung der Stimmberechtigung.

Art. 20

Gemeindewahlen und -abstimmungen

¹ Alle Kantonsbürger, die in eine Gemeinde einziehen und sich bei der Einwohnerkontrolle gemeldet haben, sind sofort stimmberechtigt.

² Die übrigen Schweizerbürger erwerben das Stimmrecht mit der Hinterlegung des Heimatscheines bei der Einwohnerkontrolle und nach Abklärung der Stimmberechtigung.

³ In bürgerlichen Angelegenheiten besitzt der neu in seine Heimatgemeinde eingezogene Gemeindebürger das Stimmrecht sofort nach seiner Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

Strafen

¹ Wer die Meldepflichten dieses Gesetzes verletzt oder es trotz Aufforderung unterlässt, seine Schriften zu hinterlegen, wird vom Richter mit Haft oder Busse bestraft.

² In leichten Fällen kann von einer Anzeige Umgang genommen und stattdessen eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 22*

Rechtsschutz

¹ Gegen alle Verfügungen der zuständigen Gemeindeorgane kann binnen 30 Tagen bei der Polizeidirektion Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide der Polizeidirektion unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ binnen 30 Tagen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Schutz der politischen Rechte.

¹⁾ GS III G/1

Art. 23

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. Mai 1888 über Niederlassung und Aufenthalt wird aufgehoben.

Art. 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1983 in Kraft.

Änderungen des Gesetzes:

- LG 3. Mai 1987 (SBE 3. Bd. Heft 3 S. 191)
Art. 22 in Kraft ab 1. Oktober 1987 (Genehm. BR 17. November 1987)
- LG 2. Mai 1993 (SBE 5. Bd. Heft 5 S. 267)
Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 (+), Abs. 3 wird zu Abs. 2 in Kraft ab 1. Juli 1994
(Genehm. Bundeskanzlei, 1. September 1993)